Landratsamt Kehl  
  
Herrn Michael Graeter  
Hauptstraße  
77694 Kehl  
  
Betreff: Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
nach Prüfung Ihres Antrags auf Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl haben wir folgenden Bescheid erlassen:  
  
Tenor:  
  
Die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl wird unter folgenden Auflagen erteilt:  
  
1. Sie müssen eine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG vorlegen.  
2. Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen, müssen erfüllt sein.  
3. Sie müssen die Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG berücksichtigen.  
  
Begründung:  
  
Gemäß § 2 GastG ist die Betreibung einer Musikkneipe erlaubnispflichtig. Die von Ihnen beantragte Erlaubnis wird unter den genannten Auflagen erteilt.  
  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG ist erforderlich, um die Gesundheit der Gäste zu schützen.  
  
Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen, müssen erfüllt sein, um den Gästen ausreichend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.  
  
Die Berücksichtigung der Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG ist notwendig, um die Interessen der Anwohner zu wahren.  
  
Ermessen:  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die Auflagen notwendig sind, um die Gesundheit der Gäste zu schützen und die Interessen der Anwohner zu wahren.  
  
Bestimmtheit:  
  
Die Anordnung der Stadt Kehl ist gemäß § 37 LVwVfG bestimmt genug formuliert.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kehl, Hauptstraße, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
[Unterschrift]